

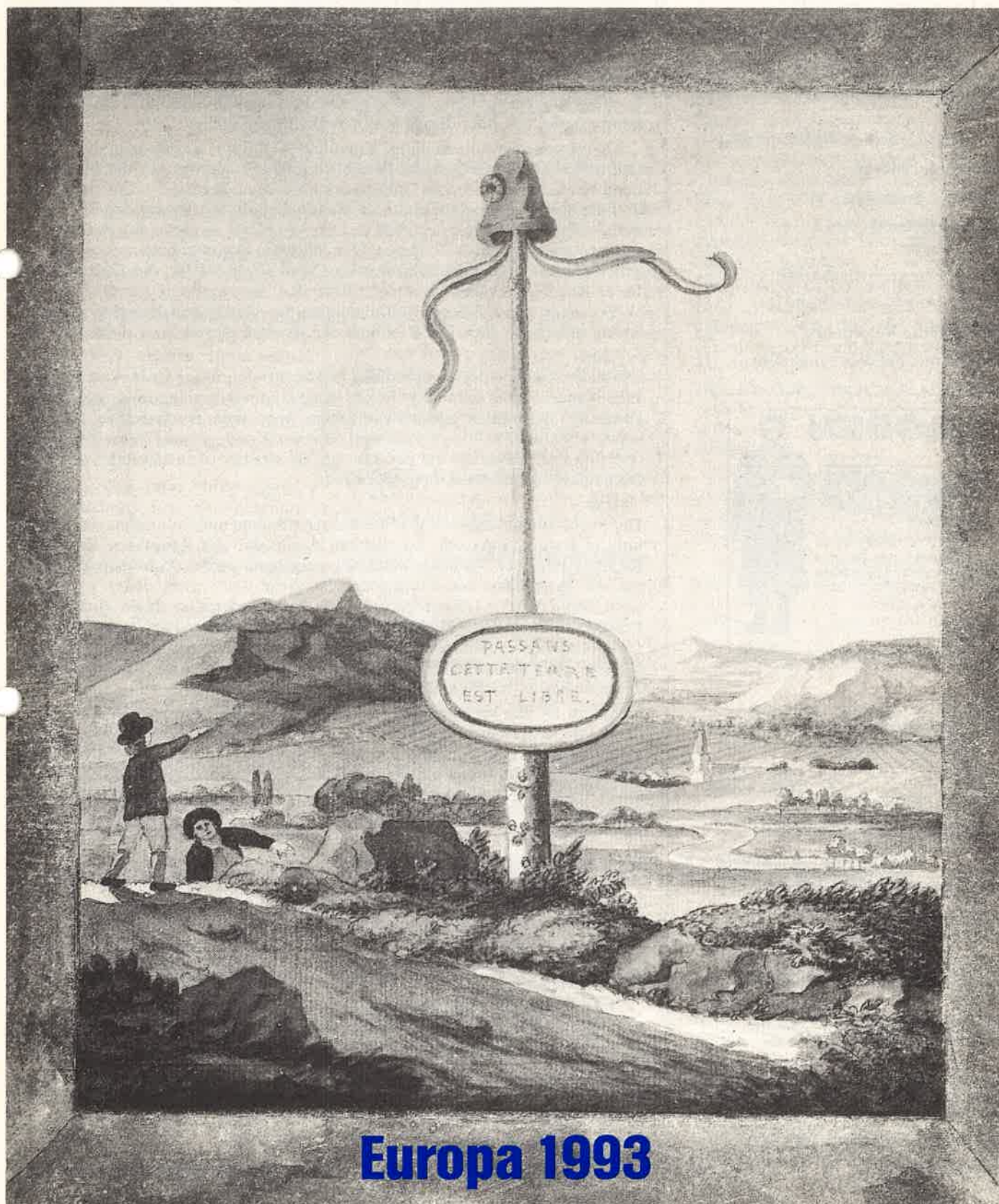


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

14. Jahrgang · Februar 1993

1

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Europa 1993

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Arbeit des Vorstandes	3
Schreiben an JM Dr. Krumsiek	3
Zur Situation ab 1. 3. 1993	3
Auszug aus der BT-Debatte	4
Europa 1993	5
Der Europäische Gerichtshof	6
Die Europäische Rechtsakademie	7
Die europäische Richtervereinigung	8
Vereinigung für Europäisches Strafrecht	8
Internationale Kriminalitätskontrolle	9
Buchbesprechungen	10
Dt. EDV-Gerichtstag e. V.	10
Schwerkriminalität und Haftentlassung	11
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	11
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	11
Neue Beihilfe-Verordnung	12
Immer Ärger mit dem Finanzamt	12



ROBE
SEIT 1880
Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundsbürger Damm 4
Tel. (040) 220187-88
Fax (040) 2273422

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG);
Elke Radtke (RinLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357223,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1992

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Titelbild: Aquarell „Schengener Freiheitsbaum“ von
J. W. v. Goethe, 1792 (Goethe-Museum Düsseldorf)

Karikatur: J. Wolter, Lohmar

Justiz und Europa

Von Dr. Martin Birmanns

Jede bedeutende Zeitung und Zeitschrift dieser Erde hat zum Jahresende in Sonderbeilagen den Beginn des Europäischen Binnenmarktes dargestellt. Unter den wichtigsten Stichworten über „die Gemeinschaft als Modell zivilisatorischen Fortschritts“, „das Europäische Parlament kämpft um seine Rechte, die vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes“, „die teure Landwirtschaft in Europa“ sucht man das Stichwort europäische Justiz vergebens. Das ist auch richtig so: Die europäische Justiz gibt es (noch) nicht. Im Französischen ist deshalb — unübersetzbar — im Plural von „Justices d'Europe“ die Rede.

Doch:
Es gibt gemeinsame Linien europäischer Rechtsprechungskultur in den EG-Ländern, die sich quer durch diesen Teilkontinent ziehen:

Eine strenge Gewaltenteilung, öffentliche Verfahren, auf Rede und Gegenrede aufgebaute Verfahren, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Anerkennung von Grundwerten, die Quellen des römischen Rechts, des Christentums und der Aufklärung, aus denen alle trinken. Seit der Gründung der EG wendet der Europäische Gerichtshof in Luxemburg die europäische Rechtsordnung an, die nationalem Recht vorgeht. Wichtige Entscheidungen sind ergangen — über die freie Einfuhr von Cassis de Dijon (1979), die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (1974) und über den Anspruch auf Schadensersatz (1991), wenn ein EG-Staat Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts pflichtwidrig nicht anwendet. Erste europäische Rechtskonturen sind sichtbar.

Aber:
Die Rechtssysteme der europäischen Länder weisen riesige Unterschiede auf. Eine Anpassung ist schwierig. Die Systeme sind nur in sich ausgewogen und kohärent. Sie müßten zusammenbrechen, wenn man die Gewichte schnell verschieben würde. Die Anpassungskräfte der Kaufleute und Techniker sind freier und effektiver als die der Juristen, sie werden phantasievoller auf der Suche nach schnellem Erfolg angewandt.

Aber:
Die Rechtssysteme müssen sich der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung in Europa anpassen. Das beginnt damit, daß die Kenntnisse über die Rechtssysteme der Nachbarn beständig ausgebaut werden. Lehrbücher geben auf die entsprechenden Fragen unzulängliche Antworten. Jeder von uns weiß, daß das Rechtssystem im Lehrbuch etwas anderes ist als die alltägliche Praxis. So haben sich 200 belgische, niederländische und deutsche Richter und Staatsanwälte im Grenzraum Lüttich, Maastricht, Roermond, Aachen im Oktober 1992 zusammengefunden, um Erfahrungen über die Rechtssysteme auszutauschen, in denen sie arbeiten.

Warum ist das Verfahren hier so kompliziert und 10 km entfernt so einfach? Wie lange dauert U-Haft? Wie wird sie vollzogen? Unter welchen Voraussetzungen ergeht dort und hier eine einstweilige Verfügung? Welche Vorbildung und Ausbildung hat der Nachwuchs in der Justiz? Haben die politischen Parteien Einfluß auf die Berufung der Richter und Staatsanwälte in Eingangs- und Beförderungämtern? Tausend Fragen, die die Lehrbücher nicht beantworten. Ebenso interessant ist die Frage nach den Gründen für die eine oder andere Systemweisheit, die Antwort auf das Warum.

Der europäische Bürger wird auch von der Justiz in Europa Anpassung verlangen und erwarten dürfen. Der Bürger darf nicht wie ein Ochs vor dem Berg vor fremden Rechtssystemen in Europa stehen, die Fußangeln und bittere Überraschungen für ihn bereithalten. Wenn im Europäischen Binnenmarkt die Freiheit beim Wort genommen wird, dann werden die Menschen grenzenlos in Bewegung geraten. Die Justiz darf dann nicht stehenbleiben:

„Zu allen Zeiten ist die Stärke der Gerichte die größte Sicherheit gewesen, die sich der Unabhängigkeit des einzelnen bieten kann, aber vor allem trifft dies für die demokratischen Zeitalter zu; hier sind die privaten Rechte und Interessen stets in Gefahr, falls die richterliche Gewalt nicht in demselben Maße wächst und sich ausbreitet, wie die gesellschaftliche Einebnung zunimmt.“ (Alexis de Tocqueville: Über die Demokratie in Amerika, 1835.)

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

„Pfefferkuchen-Termin“ im Justizministerium

Der diesjährige Besprechungstermin zwischen dem Vorstand des Landesverbandes NW des Richterbundes und Justizminister Dr. Krumsiek, Staatssekretär Röwer und Mitarbeitern des Ministeriums am 17. 12. 1992 war diesmal

atmosphärisch getrübt durch die Entwicklungen zum Rechtspflege-Entlastungsgesetz im Zivilbereich, insbesondere aber durch die kurzfristig und nach Meinung des Richterbundes unüberlegt eingefügten Änderungen im Strafbereich.

Wer die Strafverfahren beschleunigen und entschlacken will, darf keine neuen Instanzen schaffen; dies verbietet auch der Opferschutz. Im Zivilbereich erklärte der Minister seine Bestrebungen, auf der Grundlage des Null-Wachstums bei der Zahl der Richter noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Pensenzahlen durch die Justizministerkonferenz (JuMiKo) festlegen zu lassen. Die Vorschläge der Richterschaft mit C-Pensen beim AG unter 500 seien dabei unrealistisch, auch wenn man bedenke, daß die OLGe Zahlen zwischen 560 und 590 vorgeschlagen haben. Eine Erklärung, wie das jetzige Bundespensum von 600 mit diesen Vorschlägen zu vereinbaren sei, gab der JM nicht. Er verwies auf die Haushaltslage. Für weitere Anregungen, auch bei den Zahlen für die Betreuungssachen, die auf der JuMiKo-Tagung ebenfalls festgelegt werden sollen, sei er offen.

Gesamt-Vorstandssitzung in Hamm

Auch am 15. 1. 1993 in Hamm waren die Änderungen bei den Straf- und Zivilsachen beim Amts- und Landgericht das herausragende Thema. Die politischen Vorgaben, die im Protokoll des Bundestages zum Ausdruck gekommen sind, wurden als teilweise unverschämte verurteilt.

Von daher wurde JM Dr. Krumsiek nochmals aufgefordert, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß eine gerechte Pensenverteilung erfolge, zumal

Sehr geehrter Herr Minister!

Ihren Worten: „Eine Verlagerung eines Teils der Arbeit der Landgerichte auf die Amtsgerichte darf unter keinen Umständen ohne flankierende Maßnahmen vorgenommen werden“ (Kamen, 20. 2. 1989) und „Das Pensum der Amtsrichter muß dazu angemessen verbessert werden. Ich trete mit Nachdruck dafür ein, daß dies rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes geschieht“ (Bundestag, 27. 11. 1992), müssen Taten folgen.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes NRW hat am 15. Januar 1993 die Umsetzung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes erörtert.

Er bekräftigt seine Forderungen:
1. Unabhängig von Kommissionen des Bundes können Sie allein die künftige Bemessungszahl der Arbeitsbelastung eines Zivilrichters festsetzen.

In mehrfachen Gesprächen hat der Landesverband Ihnen dazu seine Vorstellungen dargelegt.

Eine Zahl von 485 C-Sachen für den Amtsrichter macht es möglich, auch die Bemessungsgröße bei den Landgerichten zu verändern.

2. Die Absenkung der Zahl der Richterinnen und Richter in NRW und deren Beförderungstellen darf nicht Ziel und Ergebnis des Gesetzes sein.

Ministerpräsident Dr. Rau hat im Landtag kürzlich ausgeführt: „Die Politik habe nur dann eine Chance, zu gewinnen, wenn die Menschen merken, daß wir sie mögen.“

Die Richterinnen und Richter unseres Landes sind durch das Entlastungsgesetz in weiten Teilen verunsichert. Das Rechtspflegeentlastungsgesetz hat nur dann eine Chance, zu gewinnen, wenn die Richterinnen und Richter des Landes merken, daß Sie sie mögen.
Hochachtungsvoll Treese

es die Anwaltschaft bereits wieder einmal geschafft hatte, in den Kuchen Rechtspflege-Entlastungsgesetz die Rosinen für sich hineinzustecken (siehe unten). Der Gesamtvorstand rief zu einer Unterschriften-Aktion in den Bezirksgruppen auf, um dagegen zu protestieren, daß letztlich nur Zuständigkeitsverschiebungen mit der Gefahr der Qualitätsminderung das Ergebnis bleiben, für die verstärkte Arbeitsbelastung aber auf die fehlenden Haushaltsmittel verwiesen werde.

Weitere Themen

Vom Gesamtvorstand abgesegnet wurde die Liste der Kandidaten des Deutschen Richterbundes, Bund der Richter und Staatsanwälte, für die Hauptpersonalratswahlen bei der Staatsanwaltschaft im Mai 1993. Die einzelnen Listenplätze waren nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaftskommission und der Tagung der Vertrauensleute der einzelnen Staatsanwaltschaften in Duisburg besetzt worden.

Es sind noch Plätze frei für die Tagung „Das Betreuungsrecht in der Bewährung“ vom 17. bis 19. 3. 1993 im Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter. Die von Mittwoch, 15 Uhr, bis Freitag, 15 Uhr, laufende Tagung wird gemeinsam vom Deutschen Richterbund NW und vom Bund Deutscher Rechtspfleger durchgeführt.

Anmeldungen nimmt die Landesgeschäftsstelle des DRB, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568, entgegen, die auch weitere Auskünfte erteilt.

Zu den Kienbaum-Untersuchungen beim Amtsgericht und bei den Kollegialgerichten hat der Landesverband eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Ergebnisse aufarbeiten und bei den möglichen Umsetzungen der Ideen beraten soll.

Zustimmung fanden die Thesen des Deutschen Richterbundes zu den Gesetzesvorhaben, die in Bonn unter dem verunglückten Stichwort „Großer Lauschangriff“ laufen (vgl. DRiZ 1993, Heft 1). Ecu

Zur Situation am 1. März 1993

Am 1. 3. 1993 tritt das sog. „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ in Kraft. Es stellt eine einschneidende Änderung der in der Praxis bewährten Gerichtsstruktur dar. Es wird sich bald zeigen, ob es seinen parlamentarischen Namen zu Recht trägt. Hoffnungen der Rechtssuchenden und der Rechtsanwender, durch ein Gesetz, das einen solchen Namen trägt, könnten gerichtliche Verfahren vermieden oder verkürzt werden, werden sich unter Berücksichtigung aller Regelungen nicht erfüllen. Der Ge-

setzgeber hat sich mit wenigen Ausnahmen darauf beschränkt, die vorhandenen Prozesse auf andere Entscheidungsträger zu verlagern. Dadurch wird kein Prozeß eingespart und keine Richterstelle für die neuen Bundesländer gewonnen. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenz des Amtsrichters muß mit einer deutlichen Verminderung des C-Schlüssels begleitet werden. Damit ist eine schwierige personelle Verschiebung von den Landgerichten zu den Amtsgerichten noch nicht gelöst; denn

dort werden die verbleibenden Prozesse nicht einfacher.

Die Anhebung der Streitwertgrenze von 6000 DM auf 10000 DM und die Erweiterung der Einzelrichterzuständigkeit stellen in erster Linie eine weitere Abkehr von dem bewährten Kammerprinzip dar. Der damit angestrebte Haushaltsentlastungseffekt wird durch unüberlegte massive Änderungen im Strafrecht und im GVG weitgehend wieder aufgezehrt.

Das Gesetz ist nach dem Konzept umgesetzt worden: Den Initiatoren (Ländern) die begehrte Streitwerterhöhung, den Rechtsanwälten mehr Gebührentatbestände! Diese unheilige Allianz von Haushaltsinteressen und Standesinteressen einer in der Justizpolitik übermächtigen Anwaltschaft hat das Gesetz ermöglicht.

So sollen künftig mehr Strafprozesse in erster Instanz bei dem Einzelrichter und Schöffengericht beginnen. Wenn dies geschieht, werden künftig Prozesse, die ein Verbrechen mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren (z. B. Vergewaltigung) zum Gegenstand haben, häufiger beim Schöffengericht angeklagt werden. Es wird in diesen und in weiteren Fällen, in zur Zeit noch nicht überschaubarem Umfang eine zweite Tatsacheninstanz ermöglicht. Daß dies keinen „Entlastungseffekt“ für geschädigte Frauen und Kinder und für die Rechtspflege darstellt, sollte jedem einleuchten.

Für die Rechtsanwaltsgebühren ist in §§ 85, 86 BRAGO bestimmt (Art. 11 Nr. 2 Buchst. a und b Rechtspflegeentlastungsgesetz), daß für Berufungsverfahren generell der bisher nur für die große Strafkammer geltende Gebührenrahmen gilt und daß im Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht der niedrige Gebührenrahmen bei Entscheidung des Strafrichters entfällt. Ich hoffe, daß diese Regelung auch bei der Bemessung der richterlichen Arbeit in diesem Bereich Berücksichtigung findet.

Die Erweiterung der Strafgewalt der Amtsgerichte war übrigens nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Sie ist erst in den Beratungen des Rechtsausschusses eingeführt worden. Der Rechtsausschuß verzichtet damit auf den Rat der betroffenen Richter und Staatsanwälte.

Die Besetzung der ab dem 1. 3. 1993 ohne Übergangsfrist für alle Berufungssachen zuständigen kleinen Strafkammern wird die Präsidien und die Verwaltungen der Landgerichte vor schwer lösbare Probleme stellen. Es müssen eine Vielzahl neuer Spruchkörper gebildet werden, die zum einen jeweils mit einem Vorsitzenden Richter zu besetzen sind und die zum anderen eine ausreichende Zahl von Schöffen benötigen. Die durch die im Zivilbereich durch die Streitwerterhöhung freiwerdenden Vor-

sitzendenstellen reichen bei weitem nicht aus, den Bedarf an Vorsitzendenstellen im Bereich der Berufungssachen in Strafsachen auszugleichen.

Die Schöffen sind zu Beginn des Jahres für vier Jahre gewählt worden. Der zum 1. 3. 1993 für die Landgerichte und die Schöffengerichte entstehende Mehrbedarf muß aus den Ersatzschöffenlisten befriedigt werden, so daß diese nicht mehr ausreichen, die in vier Jahren auftretenden Vertretungs- und Nachrückfälle abzudecken.

Zu bedauern ist, daß der Gesetzgeber nicht wenigstens den Versuch unternommen hat, das Problem überlanger Strafverfahren in den Griff zu bekommen. Zu begrüßen ist zwar, daß in § 78 b StPO das Ruhen der Verjährung ausgeweitet und in § 244 Abs. 5 StPO eine Regelung aufgenommen wird, nach der Beweisanträge auf Vernehmung von Auslandszeugen nach Schluß der Beweisaufnahme ohne die Voraussetzungen des § 244 Abs. 3 StPO abgelehnt werden können. Diese Anträge werden künftig vor Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden. Besser wäre es gewesen, § 246 Abs. 1 StPO, mit dem die neue Vorschrift konkurriert, ersatzlos zu streichen.

Im Strafbefehlsverfahren hat das Gesetz eine sachliche Erweiterung des Katalogs des § 140 StPO geschaffen. Künftig muß ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn ein Strafbefehl erlassen werden soll, der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährungsaussetzung vorsieht. Nach § 38 Abs. 2 StGB erhält demnach bereits einen Pflichtverteidiger, gegen den eine Freiheitsstrafe von einem Monat mit Bewährungsaussetzung durch Strafbefehl verhängt werden soll. Der Gesetzgeber hat nicht geregelt, daß diese Pflichtverteidigerbestellung wieder aufzuheben ist, wenn nach Erlass des Strafbefehls Einspruch eingelegt wird und eine Hauptverhandlung stattfindet. Der Gleichheitssatz zu Angeklagten, die im Anklageverfahren mit einer ähnlichen Straferwartung vor Gericht stehen, dürfte die Ausweitung des § 140 Abs. 2 StGB bewirken. Auch in diesem Bereich wurden somit neue Gebührentatbestände geschaffen.

VRLG Johannes Nüsse, Dortmund

Frage an den Berliner Verfassungsgerichtshof

Verliert auch manche Schuld als Bürde, verschieden schwer nach Zeit und Orten, in Todesnähe ihr Gewicht, so ist doch Teil der Menschenwürde, sich zu verantworten. Wißt ihr das nicht?

VROLG Franz-Georg Ewers, Düsseldorf

Auszug aus der Bundestags-Debatte

Unverschämt nach Inhalt, Art und Weise

Zur Begründung der einzelnen Änderungen gemäß dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz führte der Rechtsanwalt Horst Eylmann (CDU), immerhin Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages, u. a. bei der Beratung am 27. 11. 1992 aus:

Auf der einen Seite erkannten wir die Zielsetzung dieses Entwurfes an, nämlich durch Straffung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen Justizpersonal einzusparen. Andererseits stießen wir in dem Entwurf auf altbekannte Vorschläge, die die Länder schon vor Jahren, als von der Wiedervereinigung noch keine Rede war, immer wieder gemacht hatten, die aber auch ebenso häufig von uns abgelehnt worden waren. In solchen Situationen rächt es sich dann, wenn man durch ständiges Klagen über die Überlastung der Justiz eine gewisse Abhärtung bei den Adressaten dieser Klage hervorruft.

Hinzu kommt, daß man als Anwalt bei manchen vergeblichen Versuchen, zu Beginn oder gegen Ende der Woche im Gerichtsgebäude eines Richters habhaft zu werden, geneigt ist, in Variation eines Wortes von Turcholsky zu sagen, die deutsche Gerichtsbarkeit stehe seit nahezu 100 Jahren am Rande des Zusammenbruchs, fühle sich dort aber ausgesprochen wohl.

Beim Landgericht haben wir den Druck auf die Zivilkammern, in geeigneten Fällen den Einzelrichter verhandeln und entscheiden zu lassen, verstärkt. Ihm soll in Zukunft das Entscheidungsrecht übertragen werden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Bislang handelte es sich um eine Kann-Vorschrift, bei deren Anwendung — diesen Vorwurf kann ich der Richterschaft an den Landgerichten nicht ersparen — die Zivilkammern zu einem erheblichen Teil versagt haben. Sie haben sich zum Teil als unfähig oder unwillig erwiesen, mit der Freiheit, die wir ihnen mit der Institution des Einzelrichters einräumen wollten, in der richtigen Weise umzugehen. Es bleibt zu hoffen, daß sie es nach der Neuregelung besser schaffen.

Europa – Für uns nicht mehr nur Vision!

Drei wichtige Ereignisse sind zu nennen, die verdeutlichen, daß auch wir Richter und Staatsanwälte uns in Richtung Europa auf den Weg machen müssen:

Am 8. 11. 1991 wurde die Europäische Rechtsakademie in Trier eingeweiht, der es nach ihrem Status „darum geht, dem Gemeinschaftsrecht Geltung zu verschaffen“. Sie ist gedacht als Stätte der beruflichen Weiterbildung, der Lehre und des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis sowie als Forum für die Rückkoppelung der EG-Institutionen mit den nationalen Administrationen.

Am 7. 2. 1992 unterzeichneten die Außen- und Finanzminister aller zwölf EG-Staaten in Maastricht den Vertrag über die Europäische Union. Ziel des Maastrichter Vertrages ist die Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion bis spätestens 1999, verbunden u. a. mit einer umfassenden Zusammenarbeit bei der Innen- und Justizpolitik und mit mehr demokratischer Kontrolle für das Europäische Parlament.

Am 1. 1. 1993 ist der Zeitabschnitt des EG-Binnenmarktes eröffnet, mit dem die Grenzhindernisse entfallen, und zwar sowohl für Personen als auch für Waren, Kapital und Dienstleistungen.

Angestrebt ist eine intensivere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, Drogenhandel und internationaler Kriminalität sowie die Verwirklichung einer sozialen Dimension: Schutz der Arbeitnehmer und Mitbestimmung sowie gemeinsames Vorgehen im Umwelt- und Verbraucherschutz.

Die drei genannten Ereignisse sind spektakuläre „Marksteine“ der Entwicklung. Sind wir uns aber auch bewußt, daß sich quasi im „Windschatten“ der auf die Gemeinschaft Europa hinzielenden Akte Änderungen vollzogen haben und weiter vollziehen werden, die Auswirkungen auf unsere Alltagsarbeit haben?

RiStA möchte Denk- und Informationsanstöße zu folgenden Fragen geben: Wie stellen sich in diesem Bereich die für uns bedeutsamen Organisationsformen dar (vergl. nachfolgend Ziff. I)? Was ist bei der praktischen Rechtsanwendung zu beachten (vergl. Ziff. II)?

I.

Justizielle Bedeutung kommt in erster Linie dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) zu, der insbesondere tätig wird, wenn von den Vorlagepflichten und Vorlagemöglichkeiten nach Art. 177 EWGV Gebrauch gemacht wird.

Mangelnde Umsetzung des EG-Rechts und Verstöße gegen dessen Vorgaben können aber auch bei der EG-Kommission geltend gemacht werden, die darüber wacht, daß das von der EG gesetzte Recht von den nationalen Regierungen und — soweit erforderlich — den Parlamenten umgesetzt wird. Die Kommission hat das Recht, einen Mitgliedsstaat vor dem EuGH zu verklagen. Sie überprüft die Durchsetzung der Urteile des EuGH durch die Mitgliedsstaaten und legt seit 1984 jährlich einen Bericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vor.

Ein großes Problem ist nach wie vor die Realisierung von Gemeinschaftsvorschriften. Einen ersten Schritt als „Vollstrecker“ hat der EuGH dadurch getan, daß er zum Ausdruck gebracht hat, Mitgliedsländer, die eine EG-Richtlinie nicht rechtzeitig in nationales Recht umsetzen, laufen Gefahr, gegenüber ihren eigenen Staatsbürgern schadensersatzpflichtig zu werden.

Hervorzuheben ist, daß das Europäische Parlament nur begrenzt an der „Gesetzgebung“ beteiligt ist. Die Haupt-Gesetzgebungsarbeit — wenn auch unter Anhörung des Parlaments — leisten die Kommission und der (Mini-

EXTRA für den öffentlichen Dienst

Klugheit der Weitsicht: „Neues Versorgungs-Programm“ der DBV



Buster Keaton in „The Navigator“, 1924

Ihr Dienstherr sorgt für Sie.

Glänzende Aussichten, mit solch einem Versorgungsangebot. Doch es ist nicht alles Gold, was glänzt. Schon gar nicht für Dienststänger. Z.B. kann bei Verlust der Arbeitskraft in den ersten Jahren von angemessener Versorgung keine Rede sein. Private Vorsorge entschärft dieses Risiko: ein einzigartiges, maßgenaues neues Versorgungs-Programm der DBV für junge Beamte, Auszubildende, Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst. Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit verlieren so viel von ihrem Schrecken. Denn damit ist ein regelmäßiges Einkommen gesichert. Ein persönliches Angebot wird Sie überzeugen. Nutzen Sie jetzt die Gelegenheit.

Bitte informieren Sie mich umfassend, wie ich mit den DBV Versicherungen für Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit vorsorgen kann. Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Unsere Adresse: DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation (4), Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach.

— 0481/6/02/93 —
Geburtsdatum

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ/Wohnort

Telefon

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

DBV VERSICHERUNGEN

Partner der Commerzbank

ster-)Rat. Die Forderung, daß sich dies im Interesse einer demokratischen Legitimation ändern muß, ist berechtigt. Demokratisch legitimes Organ für die Gesetzgebung ist das Parlament. Ein Mehr an demokratischen Strukturen würde nicht nur der Gemeinschaft stärkeres Gewicht verleihen, sondern auch nationale Vorbehalte bei der Umsetzung leichter ausräumen können.

Praktischen Bezug zu unserer Alltagsarbeit hat die Vorlage nach Art. 177 des EWG-Vertrages (EWGV). Ergeben sich in einem schwebenden Verfahren vorlagerelevante Fragen bei einem Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, muß die Frage dem EuGH vorgelegt werden; andere Gerichte der Mitgliedsstaaten können hingegen dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorlegen. Vorlagepflichtig ist nicht nur das für außergewöhnliche Rechtsbehelfe, wie die Verfassungsbeschwerde, zuständige Bundesverfassungsgericht, sondern nach wohl richtiger konkreter Betrachtungsweise das Gericht, das z. B. mit Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts, speziell in dem Fall zur letztinstanzlichen Entscheidung berufen ist, also auch ein Amtsgericht, dessen Urteil nicht rechtsmittelfähig ist. Verletzungen einer Vorlagepflicht berechtigen zur Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG hat dies bereits sanktioniert. So hat es in einem Fall, in dem der BGH nicht vorgelegt hatte, einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter gesehen.

Die Erledigungsdauer der Vorlage bis zur Bescheidung durch den EuGH wird derzeit von Insidern mit etwa 18 Monaten bemessen; die Entscheidung ist also nicht kurzfristig zu „haben“.

Die Vorlagerelevanz ergibt sich aus Art. 188 EWGV in drei Fällen, nämlich bei der Auslegung des EWGV, bei der Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Organe der Gemeinschaft und bei der Auslegung von Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen. Praktische Bedeutung für den Zivilrichter hat die Ausführung und Anwendung nationalen Rechts auf der Grundlage z. B. der EWG-Richtlinien. Bestehen derartige Richtlinien und sind sie auch in nationales Recht umgesetzt (verneinendenfalls kann es hier allenfalls einen Schadensersatzanspruch — evtl. einen Amtshaftungsanspruch — gegen den Mitgliedsstaat geben), gilt der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung. Anlaß zur Vorlage ergeben sich mithin aus insoweit bestehenden Unklarheiten.

II.

Die Fragestellung, was denn unklar sein muß, macht eine Erläuterung der hier

einschlägigen Rechtsnormen erforderlich.

Vorab: Unter Gemeinschaftsprivatrecht versteht man die kraft Gemeinschaftsrecht in allen oder für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen Privatrechtsregeln. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (C.I.S.G.) beruht demgegenüber auf einem weltweit geltenden völkerrechtlichen Vertrag, dem Deutschland beigetreten ist. Dieser Vertrag gilt als Teil der Deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, daß er auch auf Verträge von Angehörigen solcher Länder anwendbar ist, die weder dem Abkommen beigetreten noch EG-Mitglieder sind, sofern Art. 7 ff EGBGB auf die Anwendung deutschen Rechts verweisen.

Bei der Umsetzung von EG-Gemeinschaftsrecht wird demgegenüber unterschieden: Ist die betreffende Norm des

Gemeinschaftsrechts Teil einer **Verordnung**, gilt sie ab dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unmittelbar in der gesamten Gemeinschaft. Ist sie hingegen Bestandteil einer **Richtlinie**, setzt ihre unmittelbare Wirkung in privatrechtlichen Beziehungen eine Umsetzung in nationales Recht voraus. Unterläßt der durch die Richtlinie angesprochene Mitgliedsstaat die Umsetzung in der vorgeschriebenen Frist, kann die Richtlinie in dem betreffenden Mitgliedsstaat Direktwirkung entfalten.

Jedoch wird derzeit von dem EuGH noch zwischen Direktwirkung gegenüber dem säumigen Staat (sog. Vertikalverhältnis) und in Privatrechtsbeziehungen (sog. Horizontalverhältnis) unterschieden. Eine Direktwirkung im Horizontalverhältnis wurde bislang überwiegend verneint mit der Begründung, Pri-

vate könnten nicht selbst verpflichtet sein, die Richtlinien umzusetzen. Überzeugend erscheint das auf Dauer jedoch nicht.

Die als unmittelbar geltendes Recht anzuwendenden Verordnungen des Rates der Gemeinschaft sind noch relativ „dünn gesät“. Wesentlich größere Bedeutung bei Privatrechtsstreitigkeiten vor hiesigen Gerichten kommt den Richtlinien zu, wenngleich deren Direktwirkung (d. h. Wirkung auf den Einzelfall trotz nicht erfolgter nationaler Umsetzung), wie bereits ausgeführt, noch problematisch erscheint. Zu erwähnen sind weiterhin insbesondere die sog. **Grundfreiheiten** des EWG-Vertrages, die bei der Anwendung und Auslegung nationalen Rechts beachtet werden müssen, und schließlich das Übereinkommen vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ).

Als für Privatrechtsstreitigkeiten einschlägige Richtlinien mit wichtigen inhaltlichen Vorgaben sind zu erwähnen: z. B. diejenigen für die Haustürgeschäfte, die Verbraucherkreditverträge, die Pauschalreisen, den Handelsvertretervertrag, sowie Richtlinien und Richtlinienvorschlüsse betreffend das Börsenrecht, das Bankrecht und das Recht der Versicherungstätigkeit sowie im Bereich des Warenzeichenrechts. Zahlreiche Richtlinien bestehen zum Dienst- und Arbeitsrecht, u. a. die Richtlinien, die die Gleichbehandlung von Mann und Frau in den Arbeitsbeziehungen betreffen, das Recht der Massenentlassungen, die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern bei der Arbeit sowie den Schutz von Arbeitnehmern im Falle der Betriebsübernahme und der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (vergl. hierzu im einzelnen Müller-Graff in NJW 1993/13 ff).

Gegenstand zahlreicher Vorlagen waren bislang aber auch sog. Grundfreiheiten des EWG-Vertrages, die darauf abzielen, alle ungerechtfertigten einzelstaatlichen Beschränkungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital — eingeschlossen alle ungerechtfertigten Beschränkungen der grenzüberschreitenden Vertragsfreiheit — abzuschaffen. Sie haben für grenzüberschreitende Verkäufe, Arbeits- und Dienstverträge, Werkverträge, Kreditverträge sowie Anlagen- und Versicherungsverträge Relevanz. Große Bedeutung kommt ihnen im Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellrecht) zu. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Art. 85 Abs. 1 EWGV, wonach „mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unter-

nehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, die den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken“. Der sich beim Lesen dieses Gesetzestextes einstellende Eindruck, es seien nur irgendwelche besonders hochkarätige zudem auch nur grenzüberschreitende Unternehmensvereinbarungen betroffen, ist irrig. Wiederholt wurde an dieser Bestimmung z. B. die Gültigkeit von Ausschließungsverpflichtungen und zeitlichen Bindungen in Bierlieferungsverträgen gemessen. Hierbei braucht durchaus kein Angehöriger eines anderen Mitgliedsstaates betroffen zu sein. Schon wenn von dem betreffenden Einzelvertrag im Zusammenhang mit den Begleitumständen eine spürbare Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten der EG ausgeht, sind die Tatbestandsmerkmale des Art. 85 EWGV erfüllt (vergl. OLG Düsseldorf in OLG-Report 1992/22 S. 318 ff.).

Das EuGVÜ ist neben der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen auch dann anzuwenden, wenn sich, was in der Praxis nicht

Die Europäische Rechtsakademie

Eine eindringliche Empfehlung an alle Kollegen verdienen die Veranstaltungen der Europäischen Rechtsakademie in Trier.

Die ERA wurde 1991 auf Initiative des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und des Staates Luxemburg gegründet. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, das EG-Recht bekannter zu machen durch Vermittlung von Grundwissen. Sie wendet sich an Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Notare, Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen. Der Programmkommission gehört auch die Europäische Richtervereinigung, vertreten durch das Präsidiumsmitglied des Deutschen Richterbundes, RAG Klaus Henning, an.

1992 bot die ERA unter anderem Tagungen zum Asyl- und Einwanderungsrecht, zum Entwurf einer Richtlinie zur Haftung bei Dienstleistungen und zur Bekämpfung der Subventionskriminalität an.

Anschrift für weitere Informationen: Europäische Rechtsakademie, Irminenfreihof 10, 5500 Trier.

Der Europäische Gerichtshof

Der EuGH besteht seit 40 Jahren. Gleichwohl sind seine Funktion und seine Organisation im einzelnen weitgehend unbekannt oder er wird mit dem vor allem aus wichtigen Urteilen in Strafverfahren (Verfahrensdauer, Dauer der Untersuchungshaft) bekannten, für die MRK zuständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, verwechselt.

Der EuGH ist nach einhelliger Auffassung — oft zum Ärger nationaler Regierungen und Parlamente — ein wesentlicher Motor der europäischen Einigung und, wie die Hinweise auf Art. 177 EWGV in nebenstehendem Artikel zeigen, auch für die nationalen Gerichte wichtig. Art. 169—184 EWGV enthalten eine Reihe von Klagemöglichkeiten für die Organe der Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten, aber auch für natürliche oder juristische Personen, die durch Entscheidungen der Gemeinschaft unmittelbar und individuell betroffen sind. Daneben gibt es die bereits erwähnte, für die nationalen Gerichte wichtige Vorabentscheidung gemäß Art. 177. Durch den Vertrag von Maastricht über die europäische Union wird die Rechtsgemeinschaft noch weiter gestärkt, weil nunmehr bei Nichtbefolgung der Urteile des EuGH durch einen Mitgliedsstaat Sanktionen gegen diesen Staat verhängt werden können. Deshalb hier einiges zur Organisation des EuGH:

Dem Gerichtshof gehören seit dem Beitritt Spaniens und Portugals 13 Richter an, die von den Regierungen der Mitgliedsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen auf 6 Jahre gewählt werden. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Sie bilden Kammern aus je 3 oder 5 Richtern, die vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen erledigen. Auch die Kammerpräsidenten werden vom Gerichtshof gewählt. Die Tätigkeit der Kammern hat im Laufe der Jahre aufgrund des hohen Geschäftsanfalls eine erhebliche Ausweitung erfahren. Nur bei Klagen von Mitgliedsstaaten oder Organen der Gemeinschaft ist eine Verweisung vom Plenum an die Kammern noch grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Großteil der Verfahren wird heute durch die Kammern erledigt. Seit 1989 wurde entsprechend der durch die Einheitliche Europäische Akte vom 28. 2. 1986 geschaffenen Möglichkeit dem Gerichtshof ein erstinstanzliches Gericht beigeordnet. Dieses ist bisher hauptsächlich mit Kartell- und Beamtensachen befaßt.

Die Stellung der Richter des EuGH bestimmt sich nach der Satzung und der Verfahrensordnung. Der Präsident ist nicht Dienstvorgesetzter der Richter. Über Amtsenthebung und den Verlust von Ruhegehaltsansprüchen oder von anderen Vergünstigungen entscheidet ebenso das Plenum des Gerichts wie über die Vereinbarkeit anderer Tätigkeiten mit dem Amt des Richters am EuGH. Der Gerichtshof entscheidet auch über die Kriterien für die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern. Viel weitergehend als bei nationalen Gerichten wirkt also jeder Richter des EuGH auch bei der Organisation der

Europa

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie **als Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

selten vorkommt, die Frage stellt, welches Gericht der Vertragsstaaten zuständig ist. Nach Art. 21 EuVGÜ hat sich, wenn derselbe Anspruch bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten rechts-hängig gemacht worden ist, das später angerufene Gericht von Amts wegen zu-gunsten des zuerst angerufenen Ge-richts für unzuständig zu erklären. Hält das später angerufene Gericht das Erst-gericht für unzuständig, darf es das, so-fern nicht seine ausschließliche Zustän-digkeit gegeben ist, nicht selbst ent-scheiden, sondern muß die Sache dem EuGH vorlegen (vgl. BGH in NJW 1992/3221).

III.

Fazit: Die Augen sind auch bei den Alltagsfällen des Zivilrichters nicht mehr nur auf das BGB und seine Nebengesetze zu richten; in zunehmendem Maße können Bestimmungen des Gemein-schaftsrechts anzuwenden sein. Dabei kann sich auch die Notwendigkeit einer Vorlage nach Art. 177 EWG-Vertrag er-geben.

Es ist deshalb ein Gebot der Stunde, daß wir uns sachkundig machen. Fort-bildungsveranstaltungen im Europa-recht erhalten immer größeren aktuellen Bezug und sind nicht mehr nur ein mehr oder weniger exotisches Exerzierfeld für IPR-Experten. Wir sollten uns auch sonst um einschlägige Tagungen küm-mern. Besonders erstrebenswert dürfte der Austausch von Richter/innen der verschiedenen Mitgliedsstaaten verbun-den mit der Möglichkeit sein, an der je-weiligen Alltagsarbeit des anderen teil-zuhaben. Hier ist bisher noch viel zuwenig geschehen.

Als „Lichtblick“ ist in diesem Zusam-menhang allerdings die in dem Schrei-ben des BJM an die Landesjustizverwal-tungen vom 14. 10. 1992 benannte Reso-lution (92) 2 zu „Stipendien des Europa-rats für Studienaufenthalte von Juri-sten“ anzusehen, die auch Studienauf-enthalte von Richter/innen — in der

Die Europäische Richtervereinigung

Die EVR ist eine „Working Group“ der Internationalen Richtervereini-gung. Motor bei ihrer Gründung und ihr erster Vorsitzender ist der Vorsitzen-de des DRB Rainer Voss. Das Erfordernis, auch in europäischen Institutionen als Richtervereinigung zu Wort zu kommen, war der Anlaß, sich gegen Widerstände in der Internationalen Richtervereinigung für die Gründung der EVR einzusetzen.

Die EVR bezieht EG- und Nicht-EG-Recht ein und unterteilt sich in zwei Sektionen — EG-Europäer und Nicht-EG-Europäer. Sie hat Präsidium und Zentralrat sowie Studienkommissionen zu den Themen Amtsrecht, Straf-recht, Zivilrecht, Fortbildung und Umsetzung und Anwendung von EG-Recht.

Bereits jetzt ist erreicht, daß die EVR vom Rechtsausschuß des Europäi-schen Parlaments zum Umsetzungsbericht der EG-Kommission gehört wird. Außerdem hat sie zu dem vom Council of Europe durchgeführten Menschen-rechtstagungen in den ehemaligen Ostblockstaaten die Referenten gestellt, welche ohne Honorar tätig geworden sind.

Gegenwärtig beschäftigt sich die EVR mit dem Richterstatus in Europa, d.h. der Vereinheitlichung des Amtsrechts bzw. der Formulierung einheitli-cher Minimalforderungen.

Über die Kontakte durch die EVR und Berichte dort ist es erreicht worden, daß sich Holland, Norwegen und Island an der Kolumbien-Aktion des Deut-schen Richterbundes beteiligt haben.

Europa

Regel für zwei Wochen bis zu drei Mo-naten — in einem anderen Land der Gemeinschaft vorsieht. Wohl bleibt dem Leser dieses Schreibens verborgen, wie sich das „Stipendiat“ denn prakt-sich vollzieht. Wie weit müssen die vor-ausgesetzten Sprachkenntnisse reichen und was erwartet insbesondere einen Richter? Wird er wie andere Stipendia-ten lediglich im Gemeinschaftsrecht oder in dem nationalen Recht eines an-deren Mitgliedslandes unterwiesen oder gewinnt er auch am EuGH oder in ei-nem anderen Gemeinschaftsstaat Ein-blick in den Gerichtsbetrieb?

Unabhängig hiervon — das erscheint besonders wichtig — müßte allgemein die Möglichkeit eröffnet werden, die wechselseitigen Sprachkenntnisse zu schulen. Hier ist der Dienstherr gefragt.

Justizseitige Fortbildungsangebote für Sprachschulungen, „die den Nachweis fordern, wo und in welcher Weise die betreffende Sprache dienstlich ge-braucht wird“, sind ein „totgeborenes Kind“.

Schließlich sind wir auf die Verfüg-barkeit der erforderlichen Europa-rechts-Texte und der einschlägigen Kommentierung angewiesen. Hier ist zu fordern, daß diejenigen, die für die An-schaffung und Verwaltung von Büchern und Zeitschriften zuständig sind, sich insoweit vermehrt für die erforderliche Bestückung unserer Bibliotheken einset-zen. Auch die Ausstattung unserer G-richtsbüchereien mit Gesetzessammlun-gen der europäischen Staaten ist derzeit noch beklagenswert.

EWG

„Vereinigung für Europäisches Strafrecht“ gegründet

Der Schutz der Finanzinteressen der Europäischen Gemeinschaft (EG) war der Grund für die Initiative der Kom-mission, in den Mitgliedsstaaten Vertre-ter aus Strafrechtswissenschaft und -praxis zusammenzubringen, um die durch den europäischen Binnenmarkt sich verschärfenden Probleme zu disku-tieren und rechtspolitische Fragestellun-gen zu formulieren für ein kurz-, mittel- und langfristiges Gesamtkonzept zum verbesserten Kampf gegen die Krimina-lität im neuen Europa.

Am 21. Mai 1992 wurde die bundes-deutsche Sektion der Vereinigung für Europäisches Strafrecht gegründet. Das

Gründungssymposium führte ca. 150 führende Juristen in die Würzburger Residenz. Präsident der Vereinigung, von denen es bereits in zehn Mitglieds-staaten nationale Gruppierungen gibt, ist in Deutschland der Würzburger Strafrechtler Prof. Dr. Ulrich Sieber.

Er trat dafür ein, die zeitintensiven Rechtshilfeverfahren massiv zu vereinfachen, die Eingriffsbefugnisse der euroäi-schen Strafverfolgungsbehörden zu har-monisieren, sowie als Antwort auf die europäische Kriminalitätsentwicklung ein Europäisches Modell-Strafgesetzbuch zu entwickeln.

Diese teilweise langfristigen Aufga-ben wurden vor allem durch die Prakti-ker (Zollkriminalamt/Bundeskriminal-amt) mit markanten Beispielen ergänzt, die deutlich machen, daß man der sog. „organisierten Kriminalität“ in allen Formen jetzt wirkungsvoller Einhalt ge-bieten müsse. Deutschland habe sich angesichts der politischen Entwicklung in Europa zur Drehscheibe für organi-siertes Bandenwesen entwickelt, das ne-ben einem lukrativen Rauschgiftmarkt u. a. einen Zigarettenschwarzmarkt (neue Bundesländer) aufbauen konnte und seit Jahren die EG-Kassen durch Betrügereien um Hunderte von Millio-nen DM schädigt.

Prof. Sieber bezeichnete dann auch den Subventionsbetrug als die Spitze des Eisberges von Bedrohungen, die mor-gen auch die europäischen Bürger be-träfen. Er begrüßte die vielgestaltigen Vorschläge der Teilnehmer aus den ver-schiedensten Fachsparten und sagte zu, daß die Vereinigung für Europäisches strafrecht Bemühungen fördern werde, praktikable Lösungen für anstehende Herausforderungen an das Strafprozeß-sowie das gesamte EG-Recht zu finden.

Anzumerken ist, daß die Vereinigung mit der Europäischen Rechtsakademie in Trier, der EG-Kommission und dem Zollkriminalamt in Köln vom 8. bis 10. Oktober 1992 ein Vortragsseminar in Trier durchführen konnte, in dem Ex-perten aus mehreren Mitgliedsstaaten Lageberichte abgaben.

Der mehr als 20 Punkte betreffende Empfehlungskatalog, der von den Teil-

nehmern erarbeitet wurde, macht deut-lich, daß neue Wege der Zusammenar-beit von EG-Parlament, EG-Kommis-sion, Verwaltungen und Strafverfol-gungsbehörden schnellstens gefunden werden müssen.

Infolgedessen wird ein Folgeseminar der Vereinigung sich schwerpunktmäßig mit den Themen „internationale Rechts- und Amtshilfe“ und „Datenverarbei-tung und Datenschutz“ beschäftigen.

Die Vereinigung konnte im vergange-nen Jahr auf einer internationalen Kon-ferenz in Würzburg, die mit Unterstüt-zung der UNO, der EG-Kommission und der Association Internationale de droit de Pénal zustande kam und sich mit der Bekämpfung der internationalen Computerkriminalität beschäftigte, eine Resolution erarbeiten, die vor allem ein-heitliche Mindeststandards im Bereich des Strafrechts sowie effektive Ermäch-tigungsgrundlagen der Strafverfolgungs-behörden zur Bekämpfung der Compu-terkriminalität fordert.

Die Vereinigung konnte für ihre be-ginnende Arbeit bis heute bereits 144 Mitglieder gewinnen. Besonders gefragt ist die Erfahrung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich der Betrüge-reien zu Lasten der EG. Die Mitglied-schaft ist kostenfrei. Interessenten kön-nen sich an das Sekretariat von Prof. Dr. Sieber, Universität Würzburg, Do-merschulstraße 16, 8700 Würzburg, Tel. (0931) 31304 oder RD Dr. Rump (Vize-präsident), Zollkriminalamt, Tel. (0221) 2060-526, Fax (0221) 2060-525, wen-den.

Europol

Internationale Zusammenarbeit in der Kriminalitätskontrolle

Zur vorgenannten Problematik fand in der Polizeiführungsakademie Hiltrup am 5. bis 8. Mai 1992 ein internationa-les Seminar statt mit Blick auf den in-zwischen am 1. Januar 1993 erfolgten Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Das Seminar richtete sich an Leiter der Kriminalpolizei und von polizeilichen Spezialdienststellen sowie an Ver-treter der Justiz mit Rechtshilfeaufga-ben.

Die Teilnehmer und die Referenten kamen aus verschiedenen Ländern, nicht nur aus der EG. Dadurch war trotz der teilweise vorhandenen sprach-lichen Schwierigkeiten, neben den offi-ziellen Beiträgen die Möglichkeit eines intensiven Erfahrungsaustausches — insbesondere auch an den Abenden — gegeben. Die Referate befaßten sich im wesentlichen mit zwei Schwerpunkten:

Zum einen wurden der Stand der bis-her erreichten internationalen und euro-päischen Zusammenarbeit bei der poli-

mehr mit „Europol“ erstmals eine Ge-samteuropäische Polizeibehörde ge-schaffen wird. Allerdings muß sich die-se auf das Sammeln und Weiterleiten von Daten beschränken, die Weiterent-wicklung zu einer Art europäischem „FBI“ dürfte noch in weiter Zukunft lie-gen. Ferner eröffnet das Schengener Abkommen zwischen den Unterzeich-nerstaaten die Möglichkeit einer, wenn auch nur sehr beschränkten polizeili-chen Nacheile im Nachbarland. Dies dürfte zwar vorerst nicht allzu praktisch werden, da die Voraussetzungen recht-lich und auch räumlich — noch — sehr eng sind. Gleichwohl begründet der Umstand, daß hierdurch erstmals über-haupt ausländischen Beamten die Mög-lichkeit hoheitlichen Handelns einge-räumt wird, berechtigte Hoffnung, daß mit fortschreitender Einigung der Weg in diese Richtung weiterführt.

Zum zweiten war es aus deutscher Sicht interessant zu erfahren, daß in den

Beamtendarlehen

Festzins ab 7,5% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 5.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 97%.

effekt. Jahreszins ab 8,24% Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 505,42
150.000,- monatlich DM 1.512,25

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 126,95; Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• günstige Hypotheken-Darlehen
• Fragen Sie nach unserem Pensions-Spar-Plan

Suchen Sie eine nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite

Zinssatz 0,5 % p.M.

2 % Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 191,66

effektiver Jahres-

zins nur 11,9 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 8,1 %

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15

Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

ROBEN

DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene Top-Stoffqualitäten in feinsten Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

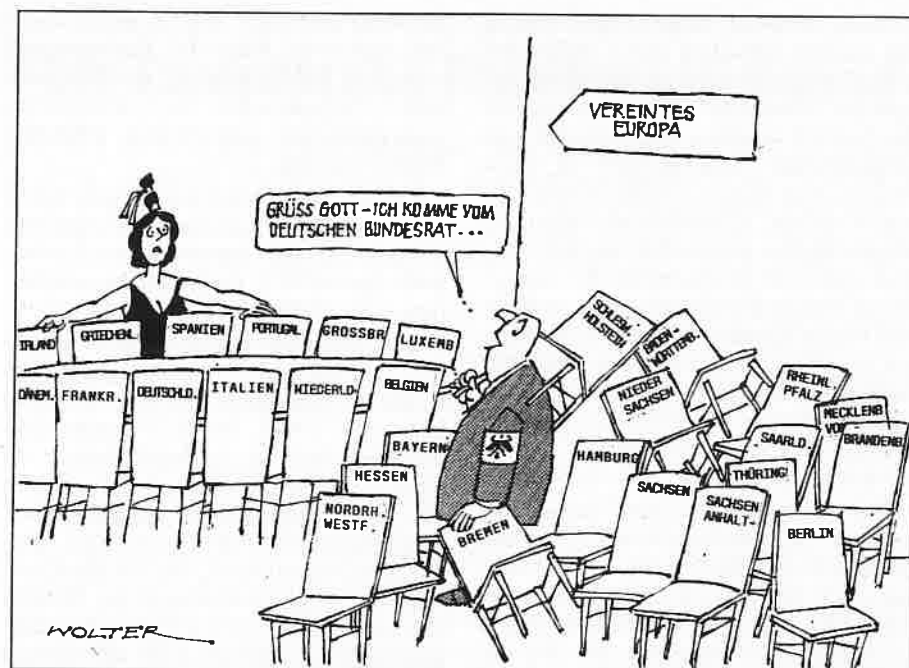


Seit 1890
F.W. Jule Assmann
Tel. (02351) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

meisten Ländern selbst innerstaatlich erhebliche Schwierigkeiten bei der Verbrechensbekämpfung aufgrund unterschiedlicher örtlicher und funktioneller Zuständigkeitsregelungen bestehen. Erst dann merkt man, daß es durchaus nicht selbstverständlich ist, daß in der Bundesrepublik StA und Polizei im Bedarfsfall bundesweit tätig werden können.

Diese Erkenntnis weckt Verständnis dafür, daß andere Länder nicht so sehr auf die Schaffung überstaatlicher Zuständigkeiten drängen. Wer, wie z.B. die Briten — zugegeben etwas (aber nur etwas) übertrieben — zwischen England und Schottland bei der Verfolgung von Straftätern ähnliche Probleme haben, wie sie nach dem Schengener Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden bestehen, wird, zumal er damit bisher ja irgendwie zurechtgekommen ist, nicht so stark das Bedürfnis nach sogar grenzübergreifenden Regelungen verspüren. Dies, aber auch andere historisch bedingte Umstände, wird den Zug zu einem wirklich vereinten Europa noch häufig bremsen.

Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, daß — soweit der Bereich des rein polizeilichen Informations- und Datenaustausches betroffen ist — erhebliches bereits erreicht und weiteres



„Madame hatten zu Tisch gebeten? Da sind wir, alle 16!“

zu erwarten ist. Sobald aber der Bereich des hoheitlichen Handelns gegenüber einzelnen und besonders der Bereich der konkreten Strafjustiz berührt wird, sind auch in der Zukunft Fortschritte allenfalls in kleinen Schritten zu erwarten. Ego

Deutscher EDV-Gerichtstag e. V. gegründet

Am 24. Februar 1992 hat sich in Saarbrücken eine neue Vereinigung gegründet, die der zunehmenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung gerade auch in der Justiz Rechnung tragen will. Als Zusammenschluß von EDV-Anwendern gehören ihr Praktiker aus allen juristischen Berufssparten an.

Sechs Juristen aus Nordrhein-Westfalen wurden in den aus 14 Mitgliedern bestehenden Vorstand gewählt: RinAG Bergmann (AG Köln) RAG Jürgens (AG Rheine, z. Zt. OLG Hamm) RinOVG Perger (OVG Münster) RAG Viefhues (AG Oberhausen, zu gleich stellv. Vorsitzender) OStA a. D. Weihermüller (GMD Bonn) StA Wickern (StA Bonn, z. Zt. BMJ)

Kontaktadresse: RAG Wolfram Viefhues, c/o Amtsgericht, Friedensplatz 1, 4200 Oberhausen, Tel. (0208) 8585263, Fax (0208) 8586218.

Aus dem Merkblatt über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz in Sachsen-Anhalt zu der AV vom 30. 1. 1992 — 3152-107.1:

„... Die Robe wird über der Kleidung getragen ...“

Wären Sie darauf gekommen?

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Neuwahl des Vorstandes

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 30. 11. 1992 fand turnusmäßig die Neuwahl des Vorstandes statt. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes standen aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht mehr für ein Vorstandsamt zur Verfügung. Zudem bestand Einigkeit, daß eine Verjüngung des Vorstandes wünschenswert wäre. Der Kollege Kinold würdigte stellvertretend für alle Anwesenden die Arbeit des bisherigen Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden Berscheid, der durch die mit seiner Position als Bundesvorsitzender verbundenen Belastungen an einer erneuten Kandidatur gehindert war.

Die Wahl zum Vorstand hatte folgendes Ergebnis:



1. Vorsitzender: RArbG Heinz-Werner Heege, Herford



1. Stellvertretender Vorsitzender: RArbG Dr. Klaus Wessel, Hamm



2. Stellvertretender Vorsitzender: VRLAG Wulfhard Göttling, Düsseldorf



Kassenwart: RArbG Horst Bachler, Essen

In den erweiterten Vorstand wurden die Kollegen VRLAG Bröhl, VRLAG Dr. Esser, VRLAG Grigo, VRLAG Kinold, RinArbG Limberg, VRLAG Schröder gewählt.

Aus der Finanzgerichtsbarkeit

Neuer Vorstand des BDFR

Auf der Mitgliederversammlung des BDFR am 18. 11. 1992 in Königswinter stellte sich der bisherige Vorstand nach Ablauf der regulären Amtszeit erneut zur Wiederwahl. Gewählt wurden:

Richter am Finanzgericht U. Krömker, Vorsitzender des BDFR
Richter am Finanzgericht D. Freiherr

von Twickel, stellv. Vorsitzender des BDFR

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. T. Ehmcke, stellv. Vorsitzender des BDFR

Richter am Finanzgericht E. Schäfer, Kassenwart

Alle Mitglieder des Vorstands sind am Finanzgericht Münster tätig.

IHRE ANSPRECHPARTNER IN ...

Münster

Die Bezirksgruppe wählte als neuen Vorstand:

RAG Ralf Schmittmann (zum Vorsitzenden),
StA Ludger Thiemann (zum stellv. Vorsitzenden),
RLG Rolf Herbener (zum Schriftführer)
und Ri Frank Michael Davids (zum Kassenführer).

Schwerkriminalität und U-Haft-Entlassung in NRW

In der Bevölkerung herrscht immer größere Sorge, daß die Justiz infolge von Arbeitsüberlastung nicht mehr in der Lage ist, selbst vor bekannten Schwerkriminellen Schutz zu gewährleisten.

Deutlich wird dies in letzter Zeit durch in der Presse erscheinende Berichte über die Entlassung von Straftätern aus der U-Haft wegen Verzögerung des Beginns oder Fortgangs der Hauptverhandlung.

Diese Situation nahm MdL Heinz Lanfermann (FDP) im Mai 1992 zum Anlaß für eine kleine Anfrage an die Landesregierung. Kurz gefaßt stellte er fünf Fragen:

1. Wie oft erfolgten seit dem 1. 1. 1985 nach Anklageerhebung Entlassungen wegen Überlastung der Strafkammer?
2. Wie oft erfolgten seit dem 1. 1. 1985 Entlassungen, weil die Anklage nicht in angemessener Zeit erhoben wurde?
3. Haben diese Entlassenen bis zur Verurteilung erneut Straftaten begangen?
4. Wie oft erfolgte seit dem 1. 1. 1985 eine Entlassung, weil das BVerfG eine unangemessene Dauer der U-Haft festgestellt hatte?
5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Behebung der jeweiligen Überlastungssituation ergriffen?

Die Antworten der Landesregierung für die Zeit vom 1. 1. 1985 bis Mitte 1992 lauten kurzgefaßt:

- zu 1.: Während des gesamten Zeitraumes gab es insgesamt 32 Entlassungen.
- zu 2.: Hier ergaben sich im genannten Zeitraum 21 Entlassungen.
- zu 3.: Im Rahmen der Erhebungen konnten 4 Fälle festgestellt werden, wobei in 2 Fällen die Folgetaten allerdings Verkehrsdelikte waren.
- zu 4.: Es konnte kein einziger Fall festgestellt werden.
- zu 5.: In dem genannten Zeitraum hat die Landesregierung durch befristete Zuweisung von Sonderstellen an jeweils besonders belastete Behörden, sowie im Jahre 1991 im Bereich der Drogenkriminalität durch Schaffung von 35 neuen Stellen, davon 28 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, versucht, Abhilfe zu schaffen. Eine Verbesserung der Stellenausstattung sei angesichts der Haushaltslage künftig kaum möglich.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß angesichts des langen Zeitraumes die mitgeteilten Zahlen zwar ernstzunehmen sind, aber noch keinen Anlaß zu Katastrophengerede geben. EGO

BUCHBESPRECHUNGEN

Fürst/Mühl: Richtergesetz

Kommentar und ergänzende Vorschriften Herausgegeben von Prof. Dr. Walther Fürst, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts a. D.; Prof. Dr. Otto Mühl, Bundesrichter a. D., Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz, und Horst Arndt †, ehemals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Redaktionelle Mitarbeit: Dieter Schulz, Amtsrat beim Bundesverwaltungsgericht 1992, 764 Seiten, DIN A5, fester Einband, 198,— DM, ISBN 3503033173

Der von ausgewiesenen Praktikern herausgegebene neue Kommentar zum Deutschen Richtergesetz wird von allen, die sich mit dem Richteramtsrecht befassen, schon wegen seiner Aktualität begrüßt werden. Die Kommentierung berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis in die neueste Zeit. Besonders eingehend werden die Fragen der Unabhängigkeit der Richter und die Aufgaben der Richtervertretungen dargestellt. Mit kritischen Anmerkungen erörtert der Kommentar die verschiedenen Formen der Berufung in das Richteramt in den deutschen Bundesländern. Ein Auszug aus dem Einigungsvertrag ist leider noch nicht näher

kommentiert. Erfahrungen hierzu werden erst gemacht werden müssen.

Im ganzen ein gelungenes und übersichtliches Werk, das von der Praxis begrüßt wird. Ludwig Schiller
Vors. des Bezirksrichterrates Düsseldorf

Meyer/Höver

Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Kommentar. Mitbegründet von Paul Meyer, weitergeführt von Albert Höver. Bearbeitet von Albert Höver, Ministerialrat a. D., und Wolfgang Bach, Oberregierungsrat, 18., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1992. XVII, 548 S., kartoniert, 74,— DM; ISBN 3-452-22188-1.

„Der“ Meyer/Höver liegt nunmehr in 18. Auflage mit dem Stand April 1992 vor. Neben der gewohnt gründlichen Behandlung herkömmlicher Standardfragen, z. B. zu §§ 7 II, 14 I und 17 a ZSEG, wird damit auch im Hinblick auf die erfolgten einschlägigen Neuregelungen durch den Einigungsvertrag, das Betreuungsgesetz sowie das Rechtspflegevereinfachungsgesetz eine verlässliche Kommentierung geboten. Nach wie vor als besonders praxistreu erweisen sich die Darstellung der vielfältigen das ZSEG ergänzenden Gesetzes- und Verwaltungstexte und das gut sortierte Stichwortverzeichnis. W.

Immer Ärger mit dem Finanzamt

Werbungskosten und ihr Nachweis

Macht ein Richter oder Staatsanwalt ab 1990 mehr Werbungskosten als 2000,— DM (= Arbeitnehmer-Pauschbetrag) bei seinen Lohnneinkünften geltend, muß er grundsätzlich die höheren Beträge darlegen und nachweisen. Das ergibt sich eindeutig aus § 9 a Satz 1 EStG („wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden“). Der Nachweis kann durch jedes Beweismittel i.S.d. § 92 AO 1977, also durch Belege, Urkunden, Akten, Zeugen, Augenscheineinnahme, geführt werden.

Von diesem Grundsatz gibt es für bestimmte Berufsgruppen Ausnahmen, in-

dem durch Verwaltungsanweisungen (z.B. Abschnitt 47 LSt-Richtlinien 1990) für Artisten, Künstler, Journalisten zusätzliche Pauschbeträge anerkannt werden. Weitere Berufsgruppen sind inzwischen von derartigen Vergünstigungen ausgenommen (FM-Erlaß NRW vom 21. 2. 1991 S Z 531 — 3 VB 3). Für Ri + StA gibt es keine derartige berufsspezifische Regelung. Von Bedeutung kann allenfalls sein, daß für Prüfungstätigkeit im Nebenberuf 25 % der Einnahmen, höchstens 1200,— DM, als Werbungskosten anerkannt werden (BdF-Erlaß — BB 1982, 100).

Ungeachtet dieser Rechtslage hat sich bei der Finanzverwaltung die Gepflogenheit gebildet, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Werbungskostenbeträge, die für bestimmte Bereiche eine gewisse Größenordnung nicht überschreiten, als glaubhaft anzusehen und nicht zu beanstanden. Das beruht auf dem Gedanken, daß bei fehlenden Nachweisen auch geschätzt werden kann, wobei das Ergebnis zugrunde zu legen ist, das am ehesten zutrifft. Welche Größenordnung in diesem Zusammenhang von den einzelnen Finanzämtern akzeptiert wird, kann nicht generell gesagt werden, da keine landeseinheitlichen Anweisungen bekannt sind.

Der vorgenannte Vereinfachungseffekt greift regelmäßig dann nicht mehr, wenn die geltend gemachten Kosten sowohl die berufliche Sphäre wie auch die der Lebensführung betreffen. Denn nach § 12 EStG muß bei gemischten Kosten grundsätzlich das Aufteilungs- und Abzugsverbot eingreifen. Hiervon hat der Bundesfinanzhof nur 2 Ausnahmen anerkannt:

Fixe Kosten eines gemischt genutzten PKW und Telefongrundgebühren können schätzungsweise aufgeteilt werden (vgl. BStBl. II 1971, 17 und BStBl. II 1981, 131). Da ansonsten die Anerkennung davon abhängt, ob die Aufwendungen ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich beruflich veranlaßt waren, kann es regelmäßig zu Nachfragen der Finanzämter kommen.

Ungeachtet der o.g. Vereinfachungspraxis verbleibt es in diesen Fällen damit bei der eingangs erwähnten Beweislast. In diesem Zusammenhang seien drei inzwischen geklärte Fragen noch einmal dargestellt:

1. Berufskleidung (typische) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EStG
— anerkannt: Amtstracht (= Robe) BStBl. III 1959, 328;
— nicht anerkannt: bürgerliche Kleidung, d.h. weißes Hemd, weiße Blu-

se — (lt. erfolglosem Musterprozeß des DRB — NW; Vorinstanz: FG Düsseldorf/nicht veröffentlicht). Die gleiche Zuordnung gilt für Reinigungskosten.

2. PC als Arbeitsmittel
Maßgeblich ist die nahezu ausschließliche, tatsächliche Nutzung des Geräts für den Beruf im Verhältnis zum Einsatz im privaten Bereich! Indizien sind: Standort, Arbeitsergebnisse (Dateien), Kompatibilität zur Kanzlei (FG Bremen, Urteil vom 28. 6. 1991 — II 187/89 K).
3. Referendar-Fahrten mit Begleitung
Maßgeblich ist der Umfang berufsspezifischer Fachveranstaltungen; 2 von 5 Tagen sind zu wenig (BFH-Urteil vom 24. 10. 1991 VI R 134/87).

Ab 1. Januar 1993

Neue Beihilfe-VO

Im RiStA-Heft 4/92 wurde darauf hingewiesen, daß der Finanzminister des Landes beabsichtige, die derzeit geltende Beihilferegelung zu ändern. Die Änderung ist durch die 10. Verordnung zur Änderung der BVO vom 17. 11. 1992 erfolgt. Da die notwendige Beteiligung des Ausschusses für innere Verwaltung zu der geplanten Systemänderung nicht bis zum Jahresende erreicht werden konnte, beschränkt sich die Neuregelung auf diverse Einzelpunkte, die überwiegend Verbesserungen darstellen.

Die neue BVO tritt am 1. 1. 1993 in Kraft. Sie betrifft die Aufwendungen, die nach dem 31. 12. 1992 entstanden sind. Mit der geplanten Systemänderung ist erst zum 1. 7. 1993 zu rechnen.

Im einzelnen:

Die Einkommensgrenze für die Beihilfegewährung in Krankheitsfällen für den Ehegatten ist von 30000,— DM auf 35000,— DM angehoben worden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b).

Der Personenkreis der sog. nahen Angehörigen, deren Aufwendungen anlässlich ihrer persönlichen Tätigkeiten nicht beihilfefähig sind, ist in § 3 Abs. 6 neu definiert.

Der beihilfefähige Höchstsatz für die Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft ist von 48,— DM auf 72,— DM angehoben worden (§ 4 Nr. 6 Satz 1).

Die Wartezeit von drei Jahren für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren (§ 4 Nr. 10 Satz 7).

Ist die Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind Aufwendungen bis zu 20,— DM täglich beihilfefähig (§ 4 Nr. 9).

Geburtstage im März/April 1993

2. 3. Hans Landfermann (88 J.)
3. 3. Karl Oberlies (60 J.)
Ernst Brunsch (84 J.)
4. 3. Dr. Hans-Klaus Hoecker (75 J.)
5. 3. Dr. Willi Lange (70 J.)
6. 3. Leo Voss (76 J.)
9. 3. Karl Hoffstadt (84 J.)
11. 3. Hubert Birkenhauer (81 J.)
12. 3. Dr. Dieter Brenne (60 J.)
Wilhelm Kollmeyer (70 J.)
13. 3. Josef Gronewald (81 J.)
16. 3. Wolfgang Dette (65 J.)
Dr. Hubert Nobis (60 J.)
17. 3. Richard Gatzweiler (82 J.)
18. 3. Helmut Fleischer (60 J.)
20. 3. Josef Brueggemann (70 J.)
Helmut Wohlnick (60 J.)
21. 3. Johann Zillbach (86 J.)
22. 3. Josef Wolfram (83 J.)
23. 3. Armin Puder (80 J.)
26. 3. Wilhelm Brauweiler (85 J.)
27. 3. Gerhard Wessel (80 J.)
2. 4. Gottfried Berg (65 J.)
Dr. Karl-Ernst Escher (60 J.)
7. 4. Heinz Günther Kniprath (60 J.)
10. 4. Herbert Böhmer (87 J.)
12. 4. Dr. Ludwig Bielschowsky (88 J.)
13. 4. Heinz Scharfenberg (80 J.)
Dr. Konrad Schmidt (70 J.)
14. 4. Josef Havertz (70 J.)
Heinz Kraul (83 J.)
15. 4. Julius Hansen (81 J.)
19. 4. Klaus Büngener (82 J.)
Ingrun Joerris (60 J.)
Eduard Paulus (87 J.)
21. 4. Herbert Graf (89 J.)
22. 4. Dr. Alfred Fuhrmann (60 J.)
24. 4. Helmut Roczen (60 J.)
27. 4. Johannes Bock (80 J.)
Helmut Proppe (60 J.)
Gerd Sandkuehler (60 J.)
28. 4. Horst Cramer (75 J.)
Hans-Peter Rosenfeld (60 J.)